

140/0115/2024

Sachbearbeitung: Abteilung 140  
 Az: Sonja Heid-von Kymmel  
 Datum: 01.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

## Kita - Landesfreistellung § 32c HKJGB

### Inhalt der Mitteilung

O.g. Landesförderung ist zur Re-Finanzierung des Kindertagesstättenbetriebes von erheblicher Bedeutung, jedoch nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 geregelt.

Die Regelung betrifft die Freistellung der ü3 Kinder vom Teilnahme- und Kostenbeitrag zum Besuch von Kindertagesstätten wie folgt:

### § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

... 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und  
 1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. ... Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

(2) Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach [§ 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4](#) für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur

der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

Mit Schreiben vom 06.06.2024 wurde das Hess. Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales nach der Fördergrundlage ab dem 01.01.2026 um Auskunft gebeten.  
Am 16.07.2024 traf das Antwortschreiben ein – ohne eine verbindliche Auskunft zur Fortführung anzugeben. Auf zu führende Verhandlungen durch das Land Hessen wurde hingewiesen.

